

Zur Beschränkung des Arbeitsrechtsverhältnisses
der Werktätigen eines Kombinats auf den Kombinatbetrieb

Ein weiteres theoretisch wie praktisch bedeutsames Problem folgt aus der von A. Langanke/E. Pätzold zutreffend dargelegten Grundauffassung, daß de lege lata ein Arbeitsrechtsverhältnis der Mitarbeiter von Kombinatbetrieben zwar zu ihrem Betrieb, jedoch nicht (auch) zum Kombinat besteht. Das ist verständlich, soweit das Arbeitsrechtsverhältnis als ein Rechtsverhältnis betrachtet wird, auf Grund dessen für eine bestimmte Arbeitsaufgabe ein entsprechender Lohn zu zahlen ist. Das sozialistische Arbeitsrechtsverhältnis zeichnet sich aber darüber hinaus dadurch aus, daß es in Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und der sozialistischen Demokratie gemäß Art. 24, 41, 42 der Verfassung das Recht des Werktätigen umfaßt, an der Leitung und Planung des Betriebes unmittelbar und mittelbar mitzuwirken.

Beschränkt man dieses Arbeitsrechtsverhältnis auf den Kombinatbetrieb, ohne das Kombinat insgesamt einzubeziehen, so folgt daraus, daß der einzelne Werktätige zwar ein arbeitsrechtliches Mitwirkungsrecht an der Leitung seines Betriebes hat, nicht aber im Rahmen des gesamten Kombinats, also derjenigen Wirtschaftseinheit, in die der Betrieb eingeordnet ist. Während m. E. die gewerkschaftlichen Organe im Betrieb eine Doppelfunktion bei der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie erfüllen, indem sie sowohl Bestandteil der jeweiligen Industriegewerkschaft als auch innerbetriebliche Vertretungsorgane des betrieblichen Arbeitskollektivs sind, wären die gewerkschaftlichen Organe bei der Kombinatleitung ausschließlich Bestandteil der Industriegewerkschaft als zentraler gesellschaftlicher Organisation.

Ist eine solche Lösung, die das unmittelbare und mittelbare Mitwirkungsrecht der Werktätigen im Kombinat ausschließlich auf den einzelnen Kombinatbetrieb beschränkt, sinnvoll? Sollte z. B. das Gewerkschaftsaktiv des Kombinats nicht auch als ein Vertretungsorgan aller Mitarbeiter des Kombinats auf gefaßt werden? Gibt es neben den betrieblichen Arbeitskollektiven nicht auch ein Arbeitskollektiv des gesamten Kombinats, das — über den Betrieb hinaus — die Verbundenheit aller Werktätigen mit ihrem Kombinat und ihre Verantwortung für die Gesamtaufgaben des Kombinats zum Ausdruck bringt? Bejaht man dies, so scheint mir die Konzeption von der ausschließlichen Beschränkung des Arbeitsrechtsverhältnisses der Werktätigen eines Kombinats auf den jeweiligen Kombinatbetrieb zumindest überdenkenswert.

Diese und viele weitere Probleme zeigen, daß künftig ein engeres Zusammenwirken von Arbeits- und Wirtschaftsrechtlern bei der Lösung von Rechtsproblemen der Leitung im Kombinat erforderlich ist.

1 Vgl. A. Langanke/E. Pätzold, „Anwendung des Arbeitsrechts in Kombinatbetrieben und Betriebsteilen“, NJ 1982, Heft 6, S. 268 ff.

2 Vgl. Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 22. September 1981 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kollektive der BGL-Vorsitzenden der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate (Informationsblatt des FDGB 1981, Nr. 5, S. 2 ff.).

3 Vgl. z. B. § 4 Abs. 2 der VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe vom 3. Juni 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 427), nach dem bei Veränderungen der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds aus bestimmten Gründen durch den Generaldirektor die Zustimmung des Gewerkschaftsaktivs bzw. des Kollektivs der BGL-Vorsitzenden erforderlich ist.

4 Im übrigen gibt es nach wie vor auch Kombinate, die über einen eigenen Kreisvorstand der Industriegewerkschaft verfügen, sowie solche Baukombinate, die eine eigene gewählte Kombinatgewerkschaftsleitung haben. Außerdem ist die Situation in den bezirksgeleiteten Kombinatbetrieben zu beachten.

5 Diese in der Praxis vieler Kombinate bereits eindeutige Erkenntnis hat neuerdings auch Aufnahme in die Spezialgesetzgebung gefunden. Vgl. z. B. § 13 der VO über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung vom 1. Juli 1982 (GBl. I Nr. 28 S. 515), wonach das Kombinat die Pflicht zum Erlaß einer an die Betriebe gerichteten Ordnung über kombinatinterne Grundsätze für die Arbeit mit Materialwirtschaftsnormen hat, auf deren Grundlage dann die Betriebsdirektoren die betriebsspezifischen Regelungen zu treffen haben. Demgegenüber hält W.-R. Pasch (in: Arbeit und Arbeitsrecht 1982, Heft 10, S. 457 ff.) es — mangels spezieller Vorschriften — für eine reine Frage der Zweckmäßigkeit, ob ein aus Kombinatbetrieben bestehendes Kombinat sich mit einer Kombinatbeitsordnung oder anderen Kombinatordnungen direkt an die Werktätigen der Kombinatbetriebe wendet. Er verkennt dabei, daß sowohl § 17 AGB als auch die KombinatVO eine Differenzierung der Kombinate verlangen, und zwar in solche, die ein einheitliches Rechtssubjekt darstellen, was die Ausnahme ist, und solche, die aus mehreren Subjekten des Arbeits- und des Wirtschaftsrechts bestehen.

Rechtsfolgen bei Verletzung eines vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechts über bewegliche Sachen

Dr. ACHIM MARKO,

wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Das ZGB regelt in drei Fällen ein Vorkaufsrecht für Miteigentümer (§§ 38, 39), für Miterben (§ 401 Abs. 3) und für am Kauf eines Grundstücks besonders Interessierte (§§ 306 ff.). Während es sich in den Fällen der §§ 38, 39 und 401 Abs. 3 ZGB um sog. gesetzliche Vorkaufsrechte handelt¹, wird das Vorkaufsrecht an einem Grundstück durch Vertrag begründet (§§ 306 ff. ZGB). Weitere ausdrückliche Regelungen eines Vorkaufsrechts kennt das ZGB nicht.

Gemeinsames rechtspolitisches Motiv aller Vorkaufsrechtsregelungen — wonach beim Verkauf einer Sache demjenigen Bürger oder Betrieb, der ein spezifisches Interesse an ihr hat, als erstem das Angebot des Verkäufers unterbreitet wird, die Sache zu erwerben — ist es, diesem Bürger oder Betrieb eine Rechtsposition zu verschaffen, die durch dem Interesse an dieser Sache entsprechende Rechte und ggf. Ansprüche gekennzeichnet ist. Für die konkrete Ausgestaltung des (gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten) Vorkaufsrechts kommen dann noch spezifische Motive hinzu, die sich aus der Interessenlage (z. B. unter Miteigentümern) ergeben.

Auch bei beweglichen Sachen, z. B. bei langlebigen und hochwertigen Konsumgütern, gibt es Gründe, um das Bedürfnis für die vertragliche Vereinbarung eines Vorkaufsrechts zu bejahen. Beispielsweise könnte bei befristeten gemeinsamen Nutzungsbeziehungen an einem Wohnwagen, einem Pkw, einem Segel- oder Motorboot, bei denen bisher einer der Nutzer Alleineigentümer war, der andere Nutzer an der Vereinbarung eines Vorkaufsrechts interessiert sein.

Ausgehend vom Grundsatz der eigenverantwortlichen vertraglichen Gestaltung ihrer Beziehungen (§§ 8, 12, 43, 45, 63 ZGB) und in völliger Übereinstimmung mit der Orientierung, wonach die Partner auch Vereinbarungen treffen können, die von dem im Gesetz vorgezeichneten Modell der Beziehungen abweichen oder überhaupt nicht im Gesetz geregelt sind (§ 45 Abs. 3 Satz 1 ZGB), können Bürger und Betriebe über solche beweglichen Sachen ein Vorkaufsrecht begründende Vereinbarungen schließen. Verstoßen diese Vereinbarungen nicht gegen Inhalt und Zweck des Gesetzes (§ 45 Abs. 3 Satz 2 ZGB), dann sind sie m. E. als zivilrechtlicher Vertrag mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen anzuerkennen.

Diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht unumstritten. Es gibt Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der aus einer Vereinbarung über ein Vorkaufsrecht Verpflichtete seine vertragliche Pflicht nicht erfüllt, sondern die bewegliche Sache an einen Dritten veräußert. So wird z. B. im Lehrbuch Zivilrecht die Auffassung vertreten^{1 2 * * s.}, daß dem Vorkaufsberechtigten, wenn er dadurch einen Schaden erleidet, ein Schadenersatzanspruch nach § 92 Abs. 1 ZGB zustehe. Weitergehende Rechte und Ansprüche werden jedoch verneint.

Dieser Rechtsansicht kann ich aus folgenden Gründen nicht beipflichten:

Zunächst ist davon auszugehen, daß der Umfang und die juristische Qualität zivilrechtlicher Rechte und Pflichten nicht davon abhängig sein können, ob eine Vereinbarung einem gesetzlichen Gestaltungsmodell (z. B. der Vereinbarung eines Vorkaufsrechts über ein Grundstück) folgt oder ob die Vertragspartner in Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Befugnisse eine Vereinbarung treffen, für deren Inhalt es keine spezielle rechtliche Regelung gibt.

Ein auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 45 Abs. 3 ZGB begründetes Vorkaufsrecht und die entsprechenden Rechte und Pflichten müssen deshalb in demselben Umfang bestehen, geschützt und durchgesetzt werden, wie diejenigen Rechte und Pflichten aus Rechtsbeziehungen, die sich unmittelbar auf entsprechende Rechtsnormen stützen können.

Eine mögliche Folge der Verletzung der Pflichten aus der